

Merkblatt zur Erteilung eines roten Dauerkennzeichens für Oldtimer (07er-Kennzeichen)

Bürgerservice, Verkehrsbehörde

Tel.: 08342 911-444
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342 911-123

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag	7:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	7:30 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr – 17:30 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung

1. Zuteilung

Rote Dauerkennzeichen können gemäß § 41 Abs. 2 FZV auf Antrag zum einen an **zuverlässige** Kfz-Händler, -(Teile)hersteller, und -Werkstätten (sog. „rote 06er-Kennzeichen“), oder gemäß § 43 Abs. 1 FZV an Oldtimerbesitzer (sog. „rote 07er-Kennzeichen“) nach dem Ermessen der Zulassungsbehörde zugeteilt werden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Zuteilung der Kennzeichen erfolgt unbefristet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Der Antrag auf Zuteilung ist bei der, für den Hauptwohnsitz des Antragstellers, zuständigen Zulassungsbehörde zu stellen. Der Antragsteller und ggf. die verantwortliche(n) Person(en) haben jeweils ein polizeiliches Führungszeugnis (Belegart „O“, Verwendungszweck „rotes Kennzeichen“) bei deren Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Des Weiteren ist für jede Person die Einholung der Auskunft aus dem Fahreignungsregister vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg erforderlich, welche von der der Zulassungsbehörde angefordert wird.

Firmen haben die aktuelle Gewerbeanmeldung, Juristische Personen zusätzlich einen vollständigen aktuellen Handelsregistrauszug vorzulegen.

Übersicht vorzulegender Unterlagen bei Zuteilung des roten Kennzeichens:

- Antrag auf rotes Kennzeichen
- Gültiger Personalausweis des Antragstellers
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart „O“, Verwendungszweck „rotes Kennzeichen“)
- Gutachten (gem. §23 StVZO) von einem amtlich anerkannten Sachverständigen einer Prüforganisation inklusive Fahrzeugpapiere für jedes einzutragende Fahrzeug
- Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.), gültig für rote Kennzeichen (§ 43 FZV)
- SEPA-Lastschriftmandat zur Kfz-Steuer

Kosten Zuteilung rotes Kennzeichen:

Zuteilung rotes Kennzeichen:	105,90 Euro
Roter Fahrzeugschein:	15,30 Euro
Fahrtennachweisheft:	4,50 Euro

2. Verwendung:

Zugeteilte rote 07'er-Kennzeichen dürfen nur für Fahrten zu Veranstaltungen und Werkstätten sowie zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten verwendet werden.

Teilnahme an Veranstaltungen sowie An- und Abfahrten:

Wenn sie der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Prüfungsfahrten:

Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, oder einen Prüfsachverständigen einer anerkannten Überwachungsorganisation, einschließlich Hin- und Rückfahrt zum Prüfungsort.

Probefahrten:

Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.

Überführungsfahrten:

Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges von einem, zum anderen Ort.

Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeuges:

Hin- und Rückfahrten zu Werkstätten zur Durchführung von Reparaturen oder Wartungen

Fahrten, die nicht den oben genannten Zwecken dienen, sind Verstöße gegen § 17 FZV und somit Ordnungswidrigkeiten. Unabhängig davon können Sie gleichzeitig Vergehenstatbestände nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sein.

3. Fahrzeugschein

Jedem roten Kennzeichen für Oldtimer wird ein Fahrzeugschein für bis zu 10 Fahrzeuge ausgestellt.

Wird eines der eingetragenen Fahrzeuge veräußert, so ist dies umgehend der Kfz-Zulassungsbehörde anzuzeigen und der rote Fahrzeugschein zurückzugeben!

Falls ein weiteres Oldtimerfahrzeug hinzugenommen wird, ist ein neuer Fahrzeugschein bei der Zulassungsbehörde zu beantragen.

Bei jeder Fahrt mit dem roten Kennzeichen ist der besondere Fahrzeugschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

4. Fahrtennachweisheft

Für jedes zugewiesene rote Kennzeichen ist ein eigenes Fahrtennachweisheft bzw. eine Fahrtennachweisliste zu führen, in die jede durchgeführte Fahrt eingetragen werden muss.

Werden mit einem Fahrzeug, für das bereits ein Fahrzeugschein ausgestellt ist, wiederholt Fahrten durchgeführt, muss jede einzelne Fahrt erneut in das Fahrzeugnachweisheft eingetragen werden.

Der Nachweis ist gem. §17 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 FZV ein Jahr lang aufzubewahren.

5. Sorgfaltspflicht

Die zugewiesenen roten Kennzeichen und Fahrzeugscheine müssen so aufbewahrt werden, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Dem Inhaber des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung, die ordnungsgemäße Führung des Fahrtennachweises, sowie den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder und der Stempelplaketten.

6. Verlust rote Kennzeichen oder Fahrzeugscheine

Der Verlust eines roten Kennzeichens oder eines Fahrzeugscheines ist der Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Wurde das Kennzeichen verloren, sind mit der Anzeige die Fahrzeugscheine, das Fahrtennachweisheft/die Fahrtennachweisliste und ggf. das noch vorhandene Kennzeichen, bei Verlust des Fahrzeugscheines, das Fahrtennachweisheft/die Fahrtennachweisliste, vorzulegen. Wurde ein rotes Kennzeichen entwendet, ist zudem die Diebstahlsanzeige bei der Polizei vorzulegen.

Die steuerrechtliche Außerbetriebsetzung des roten Kennzeichens, die Umkennzeichnung, oder die Ersatzdokumentenausstellung erfolgt durch die Zulassungsbehörde mit dem Tage, an dem die Verlusterklärung und die dazu erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

7. Missbrauch und Überwachung

Als zuständige Verwaltungsbehörde hat die Zulassungsbehörde zu überwachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der roten Kennzeichen eingehalten werden. Kennzeichen, Fahrzeugscheine und Fahrtenbuchnachweise/Fahrtennachweislisten sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Der Missbrauch der roten Kennzeichen wird als Straftat, die nicht ordnungsgemäße Führung des Fahrtennachweisheftes/der Fahrtennachweisliste als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Bei Verstößen gegen Vorschriften kann es zum kostenpflichtigen Widerruf und zur Entziehung der roten Kennzeichen durch die Zulassungsstelle kommen.

Bei den folgenden Tatbeständen liegt ein Verstoß vor:

- a) Der Verwendungszweck wird nicht beachtet. Das heißt es handelt sich nicht um eine unter Punkt 2 beschriebene Fahrt.
- b) Die roten Kennzeichen werden nicht ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht.
- c) Zwei Fahrzeuge werden mit je einem Kennzeichen des roten Kennzeichenpaares versehen.
- d) Die roten Kennzeichen werden bezüglich Anbringungshöhe, Beleuchtung, Neigungswinkel oder Lesbarkeit nicht vorschriftsmäßig angebracht.
- e) Der ausgefüllte Fahrzeugschein wird während der Fahrt nicht mitgeführt oder nicht zur Prüfung ausgehändigt.
- f) Es wird ein anderes als im Fahrzeugschein eingetragenes Kraftfahrzeug benutzt.
- g) Der Eintrag im Fahrtenverzeichnis wird nicht unmittelbar nach Beendigung der Fahrt vorgenommen.

Die Vermietung bzw. der Verleih des Kennzeichens durch den Antragsteller an Dritte zu deren privaten oder betrieblichen Nutzung hat den sofortigen Widerruf des Kennzeichens zur Folge.

8. Kraftfahrzeugsteuer und Kfz-Haftpflichtversicherung

Während der gesamten Dauer der Kennzeichenzuteilung besteht Versicherungs- und Steuerpflicht. Der bei Antragstellung nachgewiesene Versicherungsschutz ist ständig aufrecht zu erhalten. Bei Beendigung des Versicherungsschutzes sind der Zulassungsbehörde unverzüglich die Kennzeichen, der Fahrzeugschein und das Fahrtennachweisbuch/die Fahrtennachweisliste vorzulegen. Beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft ist für einen lückenlosen Nachweis über das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung durch eine Übermittlung einer, an den letzten Versicherungsschutz anschließenden elektronischen Versicherungsbestätigung, zu sorgen.